



1
2
3
4
5
6
7 **Nr. 3 Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 22. September 2014**
8 **Antragsteller: Kommission Europapolitik**
9

10
11 **Freizügigkeit in Europa sichern**
12

13 Die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union ist eine großartige Errungenschaft, die der
14 langfristigen Sicherung bedarf. Dazu ist es notwendig, eine Reihe von Regelungen innerhalb der
15 generellen Rechtsnorm zu präzisieren und situationsgerecht anzupassen.
16

- 17 1. Das EU-Recht gibt der Bundesregierung keine klaren Vorgaben zur Auszahlung von
18 Sozialleistungen an Arbeitsuchende. Aufgrund der individuellen Situation kann das Gastland
19 daher Sozialleistungen zahlen. Dies sollte im Einzelfall entschieden werden. Wir heißen zwar
20 jeden Arbeitsuchenden willkommen. Jedoch setzen wir uns dafür ein, dass, wer zur
21 Arbeitsuche in ein Gastland kommt, sich auch selbst finanzieren können muss. Insbesondere
22 in den ersten 90 Tagen des Aufenthalts im Gastland muss sichergestellt sein, dass der
23 Arbeitsuchende seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Die bereits
24 geltenden Beschränkungsmöglichkeiten im SGB II (Leistungsausschlüsse in den ersten drei
25 Monaten des Aufenthalts sowie für Arbeitsuchende) müssen von Deutschland strenger
26 angewandt werden.
27
- 28 2. Dies gilt auch für die Zeitdauer der Vorbereitung einer selbständigen Tätigkeit. Zudem
29 fordern wir, dass Scheinselbständigkeit und der Missbrauch von Sozialleistungen stärker
30 bekämpft werden.
31
- 32 3. Wenn EU-Bürger nicht über die notwendigen Finanzmittel für ihren Aufenthalt im Gastland
33 verfügen, rechtfertigt dies keinen automatischen Anspruch auf Unterstützung im Gastland.
34 Wir begrüßen die Möglichkeit der Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts.
35 Wir fordern jedoch darüber hinaus, dass die Möglichkeit eines Aufenthaltsverbots für einen
36 begrenzten Zeitraum in Betracht gezogen werden sollte.
37
- 38 4. Aus dem EU-Recht ergibt sich kein Anspruch auf den Bezug beitragsunabhängiger,
39 existenzsichernder Transferleistungen. Unterstützung im Gastland ist damit nicht durch EU-
40 Recht garantiert. Zusätzlich setzen wir uns für eine Regel ein, nach der die ersten fünf Jahre
41 des Aufenthalts im Gastland keine beitragsunabhängigen existenzsichernden
42 Transferleistungen im Gastland gezahlt werden.
43
- 44 5. Ergänzende Sozialleistungen: Wir fordern, dass die Höhe des Kindergeldes dem
45 landesüblichen Satz des Aufenthaltsortes des Kindes angepasst werden sollte.
46

47 **Begründung:**
48

49 Voraussetzung für die Akzeptanz der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union ist, dass
50 sichergestellt ist, dass systematischer Missbrauch von Sozialleistungen im Gastland wirksam
51 bekämpft wird.